

Synopse

Beschluss über die Anpassung kantonsrätlicher Verordnungen an das Gesetz über die Mittel- und Hochschulen

	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	1. Der Erlass bGS 142.211 (Besoldungsverordnung; BVO), Stand 1. Januar 2011, wird wie folgt geändert:
<p>Art. 14 Dienstaltersgeschenk</p> <p>¹ Die vorgesetzte Stelle meldet dem Personalamt zwei Monate vor dem Dienstjubiläum die Bezugsart des Dienstaltersgeschenkes.</p> <p>² Für die Berechnung des Dienstalters werden alle Dienstjahre beim Kanton berücksichtigt.</p> <p>³ Bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit, Unfall, militärischen und ähnlichen Dienstleistungen von weniger als 24 Monaten sowie bezahltem Urlaub von weniger als sechs Monaten wird diese Zeit für die Berechnung der Dienstjahre mitgezählt. Bei Mutterschaft besteht keine zeitliche Einschränkung.</p> <p>⁴ Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Art. 18 PG werden keine Leistungen pro rata temporis gewährt.</p> <p>⁵ Lehrende an kantonalen Schulen und Fachpersonen der Logopädie und Psychomotoriktherapie beziehen den Ferienanteil in der unterrichtsfreien Zeit.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 18 Lohnbestimmung für Lehrende an kantonalen Schulen</p> <p>¹ Die Lehrenden werden ohne Funktionsbewertung folgenden Kategorien zugeteilt:</p> <p>a) Kategorie A: Lehrende mit akademischer und pädagogischer Ausbildung, dip-</p>	

<p>lomierte Lehrende an Berufsschulen und Lehrende für Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport, die Klassenunterricht erteilen und eine anerkannte pädagogische Ausbildung für die Sekundarstufe II vorweisen können.</p> <p>b) Kategorie B: Lehrende mit akademischer Ausbildung, die nicht über eine entsprechende pädagogische Ausbildung verfügen.</p> <p>c) Kategorie C: Lehrende mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I, Lehrende mit Fachhochschul- und pädagogischer Ausbildung, Lehrende mit Meisterprüfung bzw. höherer Fachprüfung und pädagogischer Ausbildung und Lehrende, welche Einzelunterricht erteilen.</p> <p>d) Kategorie D: alle übrigen Lehrenden</p> <p>² Sie werden wie folgt in die Gehaltsklassen eingeteilt (funktionelle Lohnbestimmung):</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p>Ab dem 11. Dienstjahr: Gehaltsklasse 14 (Minima und Maxima der Gehaltsklassen werden entsprechend gesenkt)</p> <p>³ Die individuelle Lohnbestimmung richtet sich sinngemäss nach Art. 5. Der Lohn für Studienabgängerinnen und Studienabgänger einer Kategorie entspricht dem jeweiligen Minimum der Gehaltsklasse 11. Beim Wechsel in die Gehaltsklasse 14 ist der jeweilige Minimallohn oder ein bestehender höherer Lohn garantiert.</p> <p>⁴ Der Gehaltsanspruch für das 1. Semester eines Schuljahres erstreckt sich vom 1. August bis zum 31. Januar, derjenige für das 2. Semester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat erlässt Weisungen über weitere Kriterien für die individuelle Lohnbestimmung sowie die Entschädigung von Stellvertretungen und besonderen Aufgaben.</p> <p>⁶ Für kantonale Lehrende an Volksschulabteilungen kantonaler Schulen gemäss Schulgesetz¹⁾ richtet sich die Besoldung nach der Verordnung über die Anstel-</p>	<p>Ab dem 11. Dienstjahr: Gehaltsklasse 15 (Minima und Maxima der Gehaltsklassen werden entsprechend gesenkt)</p> <p>³ Die individuelle Lohnbestimmung richtet sich sinngemäss nach Art. 5. Der Lohn für Studienabgängerinnen und Studienabgänger einer Kategorie entspricht dem jeweiligen Minimum der Gehaltsklasse 11. Beim Wechsel in die Gehaltsklasse 15 ist der jeweilige Minimallohn oder ein bestehender höherer Lohn garantiert.</p>
---	---

¹⁾ bGS [411.0](#)

lung der Lehrenden an den Volksschulen ¹⁾ .	
	2. Der Erlass bGS 411.1 (Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung; Schulverordnung), Stand 1. Januar 2013, wird wie folgt geändert:
<p>Art. 2 Volksschulangebote des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton kann zentrale Schulen auf der Volksschulstufe führen, wenn nur wenig Lernende in jeder Gemeinde ein Schulangebot nutzen (z.B. nachobligatorische Schuljahre, Förderangebote, Sonderschulen) oder wenn eine Zusammenarbeit zwischen Gemeinden gemäss Art. 1 nicht sinnvoll oder möglich ist.</p> <p>² Führt der Kanton anstelle der Gemeinden Schulen auf der Volksschulstufe, leisten die entlasteten Gemeinden dafür kostendeckende Schulgelder, reduziert um den Betriebskostenbeitrag gemäss Art. 45 Schulgesetz.</p>	<p>¹ Der Kanton kann zentrale Schulen auf der Volksschulstufe führen, wenn nur wenig Lernende in jeder Gemeinde ein Schulangebot nutzen (z.B. Förderangebote, Sonderschulen) oder wenn eine Zusammenarbeit zwischen Gemeinden gemäss Art. 1 nicht sinnvoll oder möglich ist.</p>
<p>Art. 6 Sekundarstufe I</p> <p>¹ Die Sekundarstufe I ist die Oberstufe der Volksschule und umfasst das 7.-9. Schuljahr. Das 9. Schuljahr der Mittelschulabteilungen an der Kantonsschule gehört zur Sekundarstufe II.</p> <p>² Die 7.-9. Klassen der Sekundarstufe I können nach folgenden Modellen geführt werden:</p> <p>a) kooperatives Modell (homogene Stammklassen mit verschiedenen Leistungsanforderungen; Niveaugruppen in einzelnen Fächern);</p> <p>b) integriertes Modell (heterogene Stammklassen; Niveaugruppen in einzelnen Fächern);</p> <p>c) separatives Modell (Sekundarschule, Realschule).</p> <p>³ Das zehnte Schuljahr wird durch eine Gemeinde allein, durch mehrere Gemeinden zusammen, durch den Kanton oder durch Vereinbarung in ausserkan-</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ bGS [413.12](#)

<p>tonalen oder privaten Schulen angeboten.</p> <p>⁴ Das Departement Bildung kann für die Sekundarstufe I andere Organisationsmodelle bewilligen.</p>	
<p>Art. 13 Schulen der Sekundarstufe II a) Kantonsschule Trogen</p> <p>¹ Das Leistungsangebot (Produktgruppen) der Kantonsschule besteht aus:</p> <p>a) Gymnasium mit je zweijähriger Grund- und Schwerpunktsausbildung (9.-12. Schuljahr);</p> <p>b) Berufsfachschule Wirtschaft und Berufsmaturität;</p> <p>c) Fachmittelschule mit Fachmaturität;</p> <p>d) Nebenbetrieb (Mensa).</p> <p>² Die Kantonsschule kann zusätzlich führen:</p> <p>a) Sekundarstufe I (7.–9. Schuljahr);</p> <p>b) Angebote für Lernende mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen auf der Sekundarstufe II;</p> <p>c) Angebote im Rahmen der Erwachsenenbildung;</p> <p>d) Brückenangebote.</p> <p>³ Die zusätzlichen Angebote gemäss Abs. 2 sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Sie sind in der Regel kostendeckend zu führen.</p> <p>⁴ Die Lehrpläne halten sich beim Gymnasium an das eidgenössische Maturitätsanerkennungsreglement, bei der Berufsfachschule Wirtschaft und Berufsmaturität an den Rahmenlehrplan des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie und bei der Fachmittelschule an den Rahmenlehrplan der Erziehungsdirektorenkonferenz.</p>	<p>Art. 13 Aufgehoben.</p>

<p>⁵ Der Betrieb der Kantonsschule orientiert sich an einem Tagesschulmodell.</p> <p>⁶ Die Kantonsschule kann gegen entsprechende Entschädigung in allen Abteilungen auch ausserkantonale Lernende aufnehmen.</p> <p>⁷ Der Kantonsrat bewilligt der Kantonsschule ein Globalbudget. Dies geschieht auf Basis des durch den Regierungsrat genehmigten Businessplans.</p>	
<p>Art. 14 b) Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Mittelschulen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit im Bereich der Mittelschulen, über den Schulbesuch von Lernenden in den entsprechenden Institutionen und über die Kostentragung abschliessen.</p>	<p>Art. 14 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 23 Beiträge der Erziehungsberechtigten und Studierenden</p> <p>¹ In der Volksschule können von den Erziehungsberechtigten angemessene Kostenbeiträge verlangt werden für:</p> <p>a) spezielle obligatorische Schulveranstaltungen, insbesondere für Schulreisen, Schulverlegungen, Sportwochen und Sonderwochen;</p> <p>b) ausserordentliche Materialkosten im Werken und in der Hauswirtschaft.</p> <p>² Allfällige Gebühren für Aufnahmeverfahren in die Mittelschule werden vom Regierungsrat festgelegt.</p> <p>³ Besuchen Lernende aufgrund einer Vereinbarung des Kantons ausserkantonale Schulen der Sekundarstufe II, müssen die von der Schule bzw. von deren Standortkanton für die eigenen Lernenden festgelegten Kostenbeiträge und Gebühren von den Erziehungsberechtigten übernommen werden.</p> <p>⁴ Für Studierende an Schulen der Tertiärstufe (Universitäten, Fachhochschulen, Höhere Fachschulen), für welche der Kanton aufgrund von Vereinbarungen das Schulgeld übernimmt, kann der Kantonsrat eine angemessene Kostenbeteiligung der Studierenden festlegen, insbesondere bei Zweitstudien und Nachdiplomstu-</p>	<p>Art. 23 Beiträge der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Von den Erziehungsberechtigten können angemessene Kostenbeiträge verlangt werden für:</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>dien.</p> <p>⁵ Von den Lernenden und Erziehungsberechtigten wird erwartet, dass sie sich persönlich für eine erfolgreiche Ausbildung einsetzen.</p>	
<p>Art. 30 Schulversäumnisse, Urlaub</p> <p>¹ Bei Schulversäumnissen von Lernenden haben deren Erziehungsberechtigte der Klassenlehrperson eine schriftliche Begründung einzureichen. Volljährige Lernende unterzeichnen die Entschuldigung selber.</p> <p>² Gesuche um Beurlaubung von Lernenden sind rechtzeitig an die Schulleitung zu richten. Diese entscheidet über die Bewilligung.</p> <p>³ Bussen nach Art. 33 Abs. 3 Schulgesetz werden auf Mitteilung der Schulleitung durch die Strafverfolgungsbehörden nach den Regeln der Strafprozessordnung¹⁾ verfügt.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>¹ Bei Schulversäumnissen von Lernenden haben deren Erziehungsberechtigte der Klassenlehrperson eine schriftliche Begründung einzureichen.</p>
<p>Art. 36 Lehrmittel</p> <p>¹ Der Einkauf und die Auslieferung der verbindlichen und empfohlenen Lehrmittel für die Volksschule erfolgt durch das Departement Bildung. Es kann diese Aufgabe der Lehrmittelverwaltung eines andern Kantons oder Privaten übertragen.</p> <p>² Das Departement Bildung kann in Ausnahmefällen eigene Lehrmittel produzieren.</p> <p>³ Die Abgabe der Lehrmittel an die Lernenden der Volksschule erfolgt in der Regel leihweise; ausgenommen ist das eigentliche Verbrauchsmaterial.</p> <p>⁴ In der Volksschule übernehmen die Schulträger die Kosten für die Lehrmittel, ab der Sekundarstufe II die Lernenden.</p>	<p>¹ Der Einkauf und die Auslieferung der verbindlichen und empfohlenen Lehrmittel erfolgt durch das Departement Bildung. Es kann diese Aufgabe der Lehrmittelverwaltung eines andern Kantons oder Privaten übertragen.</p> <p>³ Die Abgabe der Lehrmittel an die Lernenden erfolgt in der Regel leihweise; ausgenommen ist das eigentliche Verbrauchsmaterial.</p> <p>⁴ Die Schulträger übernehmen die Kosten für die Lehrmittel.</p>

¹⁾ bGS [321.1](#)

<p>Art. 47 Kantonale Kommissionen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt für die Volksschulkommission und die Mittelschulkommission Pflichtenhefte, in welchen die Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind.</p> <p>² Für die Vertretung der Lehrenden in den kantonalen Kommissionen gemäss Art. 48 und 49 Schulgesetz steht dem kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverein (Volksschulkommission) und dem Konvent der Kantonsschule (Mittelschulkommission) ein Vorschlagsrecht zu.</p> <p>³ Führt der Kanton an kantonalen Schulen Volksschulangebote gemäss Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz, sind die Gemeinden, für welche der Kanton das Angebot führt, in den entsprechenden Aufsichtskommissionen vertreten.</p>	<p>Art. 47 Volksschulkommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt für die Volksschulkommission ein Pflichtenheft, in welchem die Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind.</p> <p>² Für die Vertretung der Lehrenden in der Volksschulkommission steht dem kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverein ein Vorschlagsrecht zu.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.</p>